



Schröcken, 08.11.2018
Zahl: 020-16/Leistungsbewertung

VERORDNUNG

Leistungsprämie/Gemeindeangestelltengesetz

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Schröcken vom 08.11.2018 wird gem. des § 64 Abs. 8 GAG 2005 verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.

(2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Anschlag an der Amtstafel: 15.11.2018

Abnahme von der Amtstafel: